

**Prof. Dr. Friedhelm Hufen<sup>1</sup>**

**Das Grundgesetz:  
Geschriebene und ungeschriebene Regeln  
für die Grundrechtsrepublik**

Festvortrag  
anlässlich der Verleihung der „Goldenen Robe“  
an Herrn Rechtsanwalt Oliver Hess  
*Leipzig, 6. November 2019*

Hochverehrte Festgemeinde,

Erlauben Sie mir, dass ich diesen Vortrag mit einem Zitat beginne: - und das unter bewusster Durchbrechung der Datenschutz-Grundverordnung  
Zitat: „Der Kandidat hat es übernommen, unter dem Thema: *„Menschenwürde und arbeitsteilige Gesellschaft: Lässt sich aus der Menschenwürde ein Gebot auf Abschaffung der Fließbandarbeit ableiten?“*, die Probleme der Arbeitswelt in das Seminar einzubringen. Im Kern der Arbeit steht die Dynamisierung des Menschenwürdebegriffs und es gelang ihm das Menschenwürdeprinzip und die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse in einen engen Zusammenhang zu rücken und überzeugend zu begründen. Die Arbeit konnte ich deshalb mit einem glatten „gut“ benoten, wobei ich nach wie vor den Eindruck habe, dass der Kandidat die Beschäftigung mit der Materie keinesfalls abgeschlossen hat, sondern weiter „am Problem“ bleibt:

Sie ahnen es schon: Bei dem Kandidaten handelt es sich um niemand anders als um den heutigen Laureaten, den damaligen Regensburger Jurastudenten im Sommersemester 1987, *Oliver Hess*.

**„Dynamisierung des Menschenwürdebegriffs“**. Das ist - notabene - mehr als 32 Jahre her und ist doch ein wichtiges Stichwort. Die Menschenwürde und die anderen Grundrechte bilden keinen unwandelbaren eratischen Block, sondern sie sind höchst lebendige Gewährleistungen, die das Leben der Menschen bestimmen und staatliches Einwirken begrenzen. Was ist seither nicht nur im Umfeld des Menschenwürdebegriffs, sondern bei den Grundrechten insgesamt geschehen. Gelegentlich fast zu hoch greifend wird die Menschenwürde heute zwar kaum noch mit der Fließbandarbeit, sehr wohl aber mit der Digitalisierung der Arbeitswelt und dem Zugriff des Internets auf die

---

\* Der Verfasser ist o. Professor für Öffentliche Recht – Staats- und Verwaltungsrecht an der Johannes Gutenberg – Universität Mainz und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz a.D

menschlicher Integrität und Intimität und vor allem mit den aktuellen ethischen Problemen von der Pränataldiagnostik bis zum selbstbestimmten Sterben und zur Organtransplantation verbunden.

Über die Menschenwürde hinaus lässt sich nach 70 Jahren Grundgesetz und fast 30 Jahren Geltung dieser Verfassung in ganz Deutschland feststellen: Die Grundrechtsbilanz unseres Gemeinwesens kann sich sehen lassen und die Rede von der „Grundrechtsrepublik“ trifft in historisch und geographisch ziemlich einmaliger Weise zu.

Das liegt nicht nur an einem höchst wirkungsmächtigen Bundesverfassungsgericht, das die Kernbereiche persönlicher Lebensgestaltung und die Kommunikationswege der Gesellschaft in den vergangenen Jahren gegen manchen politischen Trend und Terrorängste eindrucksvoll geschützt hat. Besonders deutlich ist das im Bereich der Meinungsfreiheit und anderer Kommunikationsgrundrechte. Hier verlangt die Toleranz gegenüber Extremisten aller Richtungen den Grundrechtsbürgern viel ab – gegenüber unerträglichen Hassparolen im Internet und Schmähkritik an Politikern – wie ich meine sogar zuviel ab.

Im oft hart strapazierten Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts hat das BVerfG immerhin klargestellt, dass der Denkmalschutz nicht die Bewohnbarkeit eines Hauses ausschließen dürfe und jüngst eine 244 – seitige Monografie hob ab zum dogmatischen Höhenflug mit dem Titel: *„Düfte als geistiges Eigentum“*<sup>2</sup>

Selbst die Berufsfreiheit - 1994 in meiner Mainzer Antrittsvorlesung noch eher als wehmütige Reminiszenz betrachtet – hat ein Wiederaufleben erfahren. So darf - oh Wunder aus neuer Zeit ein Anwalt mit dem Slogan werben: „all you need is law“<sup>3</sup> und selbst ein durch Handauflegen tätiger Wunderheiler fand Gnade<sup>4</sup>. Besonders lieb ist mir – das werden Sie verstehen – jener epochale Beschluss des BVerfG, der es Huftechnikern und Hufpflegern weiterhin erlaubt, das barhufgehende Pferd an den Hufen zu pflegen, ohne zuvor eine Meisterprüfung als Hufschmied abgelegt zu haben<sup>5</sup>. Ob allerdings der Beruf der Ehegatten-Treue-Testerin wirklich verfassungsrechtlichen Schutzes bedarf<sup>6</sup>, ist wohl eher Geschmacksache.

Das sind nur wenige Beispiele, die aber zeigen: Das geschriebene Recht der Grundrechte hat die unendliche Fülle der sozialen, kulturellen, ökonomischen und individuellen Lebensverhältnisse aufgenommen und ist – weit über Einzelfälle hinaus - zur normativen Basis der Nation –

<sup>2</sup> St. Fröhlich, *Düfte als geistiges Eigentum*, Verlag Mohr Siebeck (2008)

<sup>3</sup> Anwaltsgerichtshof Hamburg, NJW 2002, 3184

<sup>4</sup> BVerfG, Kammer, NJW 2004, 2890

<sup>5</sup> BVerfGE 119, 59, 77 ff..

<sup>6</sup> Im Internet finden sich hierzu immerhin 4950 professionelle und nebenberufliche Angebote.

wenn der Begriff nicht missbraucht worden wäre, hätte ich gesagt: Zur **Leitkultur des Gemeinwesens** geworden. Weit über die klassische Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat hinaus prägen Grundrechte die Republik als Staatsziele, Schutzpflichten, Handlungsanweisungen und Verfahrensmaximen. Längst bestimmen sie nicht nur das Verhältnis von Staat und Bürger, sondern auch das Verhältnis von Bürger zu Bürger oder besser: von Person zu Person, denn Menschen anderer Staatsbürgerschaft sind selbstverständlich heute inbegriffen. Weit über die (nicht nur bei Studenten völlig zu Recht gefürchtete) „Drittwirkungsproblematik“ hinaus werden private Räume und Rechtsverhältnisse von Grundrechten nicht nur beeinflusst, sondern geradezu geprägt. Das Familienrecht und das Arbeitsrecht sind hierfür nur Beispiele. Auch der private Fussballverein muss beim Stadionverbot die Freizügigkeit von Hooligans beachten, die private Flughafengesellschaft eine Demonstration im Fraport-Terminal, der ebenso private Betreiber eines Einkaufszentrums einen durch Art, 8 GG geschützten Bierdosens-flashmop dulden.

Weit weniger bemerkt, aber mindestens ebenso deutlich, prägen aus den Grundrechten entwickelte oder jedenfalls mit diesen in Verbindung stehende **ungeschriebene Regeln und Prinzipien** heute die Rechtsordnung und treiben deren Dynamik voran, und das ist mein eigentliches heutiges Thema.

Angesichts der Fülle des damit Angedeuteten beschränke ich mich auf 6 Stichworte:

- (1) **Das Leitbild des mündigen Menschen**
- (2) **Sozialbindung,**
- (3) **Gewaltmonopol**
- (4) **Verhältnismäßigkeit und praktische Konkordanz**
- (5) **Integration**
- (6) **Ehrenamt**

## 1) **Das Leitbild des mündigen Menschen**

Das Menschenbild des Grundgesetzes wird heute vielfach als verstaubte Denkfigur begriffen. Doch es ist – wie ich meine – hochaktuell und überzeitlich. Fragt man nach den eigentlichen Wurzeln dieses Menschenbildes, dann muss man weit zurückgehen: Seine eigentliche Geburtsstunde liegt im Herbst 1784, als die kleine Schrift *Immanuel Kants* „Was ist Aufklärung“ erschien. In dieser definierte der große Philosoph und Staatstheoretiker die Aufklärung – wie wir alle wissen - als „*Ausgang des Menschen aus selbst verschuldeter Unmündigkeit*“ Und er

fährt - noch wichtiger für unser Thema - fort: *„Unmündigkeit ist die Unfähigkeit, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen* Das erste Kapitel schließt mit der berühmten Aufforderung: *Sapere aude* - Wage zu denken.

Auch für die Ursachen der selbstverschuldeten Unmündigkeit hatte dieser eine Erklärung parat:

*„Dass der bei weitem größte Teil der Menschen (darunter das ganze schöne Geschlecht) den Schritt zur Mündigkeit außer dem, dass er beschwerlich ist, auch für sehr gefährlich halte: dafür sorgen schon jene Vormünder, die die Oberaufsicht auf sich genommen haben“*

Zweieinhalb Jahrhunderte später haben wir wieder Vormünder, die mündigen Menschen direkt und indirekt vorzuschreiben versuchen, was – nicht nur für das Gemeinwohl, die Umwelt oder Rechte Dritter – das wäre ja noch verständlich – sondern für sie selbst das Beste ist.

Dazu zwei Beispiele:

Im Vorspann des Glückspielstaatsvertrags steht der unnachahmliche Satz: *„Ziel dieses Staatsvertrages ist es, den natürlichen Spieltrieb des Menschen in geordnete Bahnen zu lenken“*.

Nun weiß ich nicht, wie Sie reagieren, wenn irgendjemand – sei es auch der Staat – Ihre Triebe in irgendwelche Bahnen lenken möchte. Aber im Ernst: Kann es wirklich Aufgabe des Staates sein, erwachsene Menschen autoritär zu ihrem Glück zu zwingen und vor in Ausübung ihrer Freiheit notwendigerweise drohenden Risiken zu bewahren?

Zweites Beispiel: Nudging – oder wie weit und wohin darf der Staat seine Bürger schubsen? Mit Nudging ist die indirekte Beeinflussung des Bewusstseins des Menschen im Hinblick auf bestimmte ihm selbst förderliche Ziele gemeint. Akteure, Ziele und Instrumente sind vielfältig. Sie reichen von harmlosen Formen wie dem intensiver werdenden Piepton bei nicht angelegtem Sicherheitsgurt und das Belohnen des Smiley in der Tempo-30-Zone über gezielte Beeinflussung wie die prominente Platzierung von Salat und die Zurückdrängung des Pommes Frites am Mensabuffet oder die Empfehlung fleischloser Tage und Belohnung für die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen bis zu drastischen Horrorbildern auf Zigarettenschachteln und vielleicht demnächst auf Weinflaschen. Das Konzept des Nudgings stammt aus der Verhaltensökonomie und wird immerhin von einer eigenständigen Arbeitsgruppe im Kanzleramt verfolgt.

Allerdings: Die Erkenntnis, dass Menschen sich nicht immer nach den Gesetzen der Vernunft verhalten, hat dem Vater des Konzepts, *Richard*

*Thaler*, den Nobelpreis für Ökonomie eingetragen. Die Erkenntnis, dass sich Menschen von verfassungswegen unvernünftig verhalten **dürfen**, wäre den (leider immer noch nicht existierenden) Nobelpreis für Rechtswissenschaften wert.

## 2. Sozialbindung

Zweites und gleichgewichtiges Element im Menschenbild des Grundgesetzes, so wie es das *BVerfG* in der schon etwas angejahrten Investitionshilfeentscheidung aus den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts herausgearbeitet hat, ist die Sozialbindung, die sich an prominenter Stelle vor allem in Art. 14 GG findet, die aber weit darüber hinaus eine anthropologische und soziale Grundlage der Verfassung markiert: Die Ausrichtung jeder Freiheit am Gemeinwohl, aber auch am Wohl des Anderen, die Solidarität mit dem Schwächeren und die besondere Verantwortung, die aus dem besonderen Erfolg des Menschen erwächst. Auch das wussten die Väter und Mütter des Grundgesetzes, aber es muss ihnen auch bewusst gewesen sein, dass das Konzept einer nicht ausschließlich staatlichen Verantwortung für die Glückseligkeit des Menschen in Deutschland nicht eben tiefe Wurzeln hatte: Tief in den Köpfen – und auch das hat *Kant* bereits beschrieben – steckt der spätabsolutistische Staat, der das Leben seiner Untertanen bis hin zur Erfüllung der ehelichen Pflichten regelte. Mehr noch: Die Untertanen hatten sich eingerichtet im Wohlfahrtsstaat. Noch im 18. Jahrhundert entstand in Deutschland die Rede vom „Vater Staat“ - bis heute wohl singulär im Kreis der westlichen Staaten und auch nicht ins Englische oder Französische übersetzbar. Im 19. Jahrhundert erhielt der „*Deutsche Michel*“ nicht zufällig die Schlafmütze als Emblem verpasst. Das damit ausgedrückte paternalistische Staats- und Menschenbild hielt in Deutschland bis in die Gegenwart hinein und wurde jüngst anscheinend durch das vermeintliche Versagen der Privatwirtschaft in der Finanzkrise befeuert: Vater Staat und Mutter Merkel werden's schon richten – und wenn nicht, dann werden die Bundesbürger eben zu Wutbürgern. „Neoliberalismus“ wurde zum Schimpfwort, das man kaum noch zu benutzen wagt, obwohl doch gerade die Freiburger Väter des Neoliberalismus die geordnete Freiheit und die Sozialbindung betonten. Das ist – wie ich weiß – ein weites Feld. Zur verantworteten Freiheit und zugleich zu den ungeschriebenen Prinzipien des Grundgesetzes aber gehört, dass nicht nur der Staat, sondern jeder Einzelne für die Wohlfahrt verantwortlich ist. Ob das mit Subsidiarität oder Kommunitarismus bezeichnet wird, ist gleichgültig. Wichtig ist jedenfalls, dass die Inhaber knapper Güter und Informationen ihrer Verantwortung gerecht werden,

ohne dass der Staat mit Sozialisierung und Enteignung eingreifen muss. Das knappe und zugleich für die Menschenwürde essentielle Gut „Wohnraum in Ballungszentren und pharmazeutische Forschung“ – nicht nur bei renditeträchtigen Feldern – mögen als kurz gefasste Beispiele genügen.

Zugleich mit der kategorialen Trennung von öffentlichem Recht und Privatrecht, von Staat und Gesellschaft überwunden wird damit auch die Vorstellung, Staat und öffentliches Recht seien primär gemeinwohlorientiert, Gesellschaft und Bürgerliches Recht mehr dem Eigennutz verpflichtet. Das hat in dieser Klarheit noch nie gestimmt. Selbst in der Magna Charta des Utilitarismus, bei *Adam Smith* dient die Verfolgung eigener Ziele letztlich immer und zugleich auch der Gemeinschaft.

### 3. Gewaltmonopol

Sie alle wissen, dass das Gewaltmonopol ein Prinzip ist, das seit *Thomas Hobbes* und den Grundlagen des modernen Staates im Absolutismus zugleich dessen zentrales Ziel und Grundlage bildete. Im 20. Jahrhundert erfuhr dieses Prinzip seine demokratische Wende: Es gibt keine hoheitliche Gewalt ohne demokratische Legitimation und/oder Bindung an allgemeine Regeln. Deshalb kann es im modernen Staat auch keine dem Staat vorgeordnete Schiedsgerichte, keine Schiagerichte und keine selbsternannten Bürgerwehren geben. Aber es gibt da noch ein aktuelles Problem: Das von einigen Gruppen in Anspruch genommene Monopol bei der Definition des Gemeinwohls, einschließlich der im Zeichen des Klimawandels zu verfolgenden Umweltpolitik. Mutter solchen Denkens ist die Krise, Vater ist der Notstand. Die Legitimität des demokratischen Staates und der Mehrheitsentscheidung werden ersetzt durch das Prinzip der Weltrettung. Unerfreuliche Kinder von Krise und Notstand sind die begrenzte Regelüberschreitung, extinction rebellion, die Blockade unerwünschter Freiheitsausübung und die Stigmatisierung Andersdenkender als Umwelt- oder sonstige Wüteriche. Kaum bemerkt wird bei solchen Denkmustern, dass sie eine geistige Abkehr vom Gewaltmonopol beinhalten. Man ist allein im Besitz der Wahrheit und im Ernstfall zum Widerstand befugt. Ja, die Klimakrise ist ernst, aber sie muss mit demokratisch legitimierten und rechtsstaatlichen Mitteln bewältigt werden, und sie hat weder mit legitimem Widerstand noch mit einem übergesetzlichen Notstand zu tun. Als Verfassungshistoriker und als „Alt-Achtundsechziger“ weiß ich. Hinter dem Notstand grinst leicht die Diktatur um die Ecke.

Mittel der Diktatur und Vorstufe zur körperlichen Gewalt ist das Niederbrüllen unerwünschter Meinungen. Das gilt besonders, wenn in der wichtigsten Stätte des demokratischen und wissenschaftlichen Diskurses, den Universitäten, selbsternannte Zensoren entscheiden wollen, wer in der Universität reden darf und wer nicht. Was immer der Hamburger Professor Lucke mit der Gründung der AfD losgetreten hat und wie undifferenziert seine eurokritischen Argumente auch sind. Mit ihm und allen im Rahmen der Lehrfreiheit eingeladenen Gästen ist in der Universität zu diskutieren. Grenze ist nach Art. 5 Absatz 3 GG nur der Kampf gegen die Verfassung selbst, und wer das nicht begreift, dem muss es mit allen Mitteln des Rechtsstaats klargemacht werden, was Freiheit der Wissenschaft und staatliche Gewaltmonopol bedeuten.

#### **4. Verhältnismäßigkeit und praktische Konkordanz**

Damit bin ich schon bei meinem vierten Thema, der Verhältnismäßigkeit. Diese steht – wie Sie wissen – als Rechtsbegriff nicht im Grundgesetz und ist doch viel älter als dieses. Als ungeschriebenes Prinzip bestimmt Verhältnismäßigkeit heute nicht nur nahezu jedes Verfassungsurteil und das Verhältnis von Staat und Bürger, sondern es hat als Interpretationsprinzip und allgegenwärtige Verhaltensregel längst das Zivilrecht durchdrungen und die etwas angejahrten „guten Sitten“, „Treu und Glauben“ teils verdrängt, teils mit neuem Leben erfüllt.

Der Einzelne darf in der Wahrnehmung seiner Rechte immer nur so weit gehen, wie dies dem Anderen gegenüber verhältnismäßig ist. Unverhältnismäßig handelt wer die Allgemeinheit oder ein anderes Rechtssubjekt in einer Weise belastet, die im Verhältnis zum angestrebten Ziel ungeeignet, nicht erforderlich oder dem Anderen nicht zumutbar ist. Konkrete Beispiele: Wenn eine Spartengewerkschaft zur Stärkung ihrer Position gegenüber der Mehrheitsgewerkschaft das Instrument des Warnstreiks missbraucht und Tausende von Flug- oder Bahnreisende an deren Grundrecht auf Fortbewegung hindert, so ist das auch nach derzeitiger Rechtslage bereits unverhältnismäßig – auch wenn die Arbeitsgerichte immer noch eine bei Weitem zu große Toleranz walten lassen. Unverhältnismäßig handelt der Arbeitgeber, der aus geringfügigem Grund einer langjährigen Angestellten kündigt, unverhältnismäßig auch der Nachbar, der ein bereits im Bau befindliches Bundesliga-Stadion mit einem Spielverbot an Sonntagen oder nach 20 Uhr belegen will. Der in Ballungsräumen geltende Mietspiegel ist nichts anderes als konkretisierte Verhältnismäßigkeit. Auch das Diskriminierungsverbot des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes verbietet nicht grundsätzlich jede Unterscheidung sondern nur die sachlich nicht begründete, also unverhältnismäßige.

Ähnliches gilt für die Übersicherung im Kreditrecht oder die Übertherapie bei privatversicherten Patienten. Auch die sittenwidrige Schädigung im Sinne von § 826 BGB hat viel mit Unverhältnismäßigkeit zu tun, und wer einmal einen Schlüsseldienst am Sonntag-vormittag benötigt hat, weiß, was das Übermaßverbot bedeutet.

Das alles ist natürlich nichts Neues. Denn es steckt schon in dem Verzweckungsverbot des *Immanuel Kant* oder auch in der schon seit der Antike bekannten „Goldenen Regel“.

*Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem anderen zu.*

Ihren grundrechtsdogmatisch sozusagen mehrdimensionalen Ausdruck findet die Verhältnismäßigkeit im Prinzip der „**praktischen Konkordanz**“, wie es mein akademischer Lehrer, *Konrad Hesse* für das Verfassungsrecht entwickelt hat und wie sie in immer zahlreicherem Urteilen und anderen Entscheidungen des *Bundesverfassungsgerichts* übernommen wurde: Grundrechtskonflikte sind wo immer möglichst im schonenden Ausgleich zu lösen: Eine grundrechtliche Position sollte tunlichst nicht einer anderen gänzlich geopfert werden, sondern es sollte zu einer Optimierung der wechselseitigen Positionen oder wenigstens zur gegenseitigen Rücksichtnahme kommen. Auch das aus dem Baurecht bekannte Rücksichtnahmegebot ist eigentlich ein Synonym für praktische Konkordanz.

Das Gegenprinzip lautet: „*The winner takes it all*“ und wir erleben im Moment in der angelsächsischen Welt, wohin dieses Gegenprinzip führt. Praktische Konkordanz bedeutet eben, dass Kompromiss zwischen den Positionen gefunden wird: Das islamische Mädchen muss am Schwimmunterricht teilnehmen, darf einen seinem Körper bedeckenden Burkini tragen. Die Studentin, die aus Gewissensgründen Tierversuche ablehnt, kann nicht deren Unterbleiben für ein ganzes Praktikum verlangen, muss aber die Möglichkeit erhalten, im Lande ihr Studium auch ohne Tierversuche zu absolvieren. Strenggläubige Eltern müssen den Sexualekundeunterricht dulden, können aber verlangen, dass hier keine einseitige Indoktrination stattfindet. Dieses Prinzip kann man auf unzählige auch horizontale Rechtsverhältnisse zwischen den Bürgern übertragen. Das elterliche Erziehungsrecht kann und darf nur im Interesse der Entfaltung des Kindes ausgeübt werden; im Streit darf ein Elternteil das Umgangsrecht des Anderen nur aus zwingenden Gründen verweigern. Der schon zitierte Bundesliga-Verein darf Hooligans mit Jahreskarte nur nach Anhörung und für begrenzte Zeit mit einem Stadionverbot belegen. Der Demonstrant im Flughafen-Terminal muss auf die Sicherheit und Mobilität der Passagiere Rücksicht nehmen.



So gesehen ist praktische Konkordanz eine veredelte Form des Kompromisses, der vielleicht zu oft in Adjektiven wie „faul“ oder „schräg“ bedacht wird. Oder sollen wir es einfach Anstand nennen? Jedenfalls lässt sich in einer Gesellschaft, in der die praktische Konkordanz als ungeschriebenes Leitprinzip gilt, besser leben als in einer Ellenbogengesellschaft des „catch as catch can“.

## 5. Integration

Machen Sie den Test: Beim Begriff der Integration denken Sie gewiss an die soziale und kulturelle Integration, an Migration und allenfalls noch an Europa. Der Begriff der Integration ist aber viel weiter und grundlegender. Dem Staatsrechtslehrer der Weimarer Epoche *Rudolf Smend* zufolge ist Integration eine Grundaufgabe des modernen Staates. Staatliche Ordnung wird nicht einfach vorausgesetzt; sie muss vielmehr durch die permanente Integration der gesellschaftlichen Kräfte hervorgebracht werden. Im Grundgesetz kommt der Begriff nicht vor; er ist aber selbstverständliche Voraussetzung der Verfassungskultur. Eine konkrete Rolle spielt er etwa bei der Begründung der Schulpflicht, bei der Eingliederung von Straftätern oder auch bei der Vollendung der Deutschen Einheit. Mein Augenmerk gilt heute der grundlegenden Bedeutung der Integration als Gegenprinzip zur weltweit anscheinend immer stärker hervortretenden Polarisierung, Fragmentierung und Spaltung. Der Blick auf andere Länder gibt hier Anlass zur Sorge: *Trump* oder nicht *Trump*, *Brexit* oder *Remain*. *Macron*'sche Reformen oder *gilets jaunes*: Die Beispiele zeigen, dass auch vermeintlich fortschrittliche Gesellschaften gegen Polarisierung und Fragmentierung und damit gegen den Zerfall ihrer kulturellen und soziologischen Basis nicht gefeit sind. Schlimmer noch: Populisten erringen und stärken ihre Macht durch das Versprechen einfacher Lösung für Angst machende Komplexität und die zuverlässige Bedienung der sie tragenden schweigenden oder auch lautstarken Klientel, von der sie behaupten diese sei „das Volk“. Auch in Deutschland gibt es Tendenzen in diese Richtung. Politische Parteien, die einst mit dem Anspruch antraten, als „Volksparteien“ das ganze Volk zu repräsentieren, erhalten ihre Quittung, weil sie nicht mehr in der Lage sind, ihren „Markenkern“ zu wahren. Unerhörte Triebkraft erhalten die zentrifugalen Kräfte durch die Echokammern und Chatrunden des Internets, in denen nur noch die jeweils selbst „gelikte“ Information zu Wort kommt und alles andere zu „fake-news“ und „Lügenpresse“ erklärt wird. Ich denke, auch hier ist die integrative Kraft der Verfassung von zentraler Bedeutung und es bündeln sich meine heutigen Themen: Dazu gehört auch, dass wir uns nicht gegenseitig in die Ecke treiben. *Bernhard*

*Schlink* hat kürzlich in der FAZ auf die verheerende Wirkung hingewiesen, die dadurch entsteht, wenn sich der politische Mainstream immer weiter verengt und große Bevölkerungs- und Meinungsgruppen sich ausgeschlossen fühlen. Die jüngste Shell Studie belegt, dass eine bedenkliche Mehrheit von Jugendlichen den Populisten zuneigt und dies auch damit begründet, dass man viele Meinungen nicht mehr äußern dürfe.

Ich möchte nicht missverstanden werden: Im Folgenden geht es nicht um die Rechtfertigung von menschenfeindlichem Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus und Homophobie. Aber: Wer Kritik an der Immigration übt, ist deshalb noch kein Rassist. Wer für die Sozialisierung von Mietwohnungen eintritt ist kein Kommunist. Wer das „Gendern“ von Texten als sprachästhetisches Ünding begreift, ist kein Sexist; wer Burka und Niquab für mit der Würde der Frau unvereinbar hält, ist deshalb nicht islamophob. Solche Positionen müssen geäußert und diskutiert und ggf. heftig kritisiert werden können; sie rechtfertigen keine Shitstorms und schon gar nicht das Niederbrüllen. Wer aber den Spielraum des Diskutablen von vornherein verengt, stärkt die politischen Ränder. Nicht nur die Bösen, sondern auch die immer billig und gerecht Denkenden tragen zum Erfolg des „Man wird doch wohl noch sagen dürfen“-Populisten und damit zur Disintegration der Gesellschaft bei.

## **6. Ehrenamt :**

Nach diesem weiten Bogen komme ich zu unserem Ausgangspunkt zurück. Der Ehrung von *Oliver Hess* und damit der Bedeutung des Ehrenamts, auf die kein Staat verzichten kann Auch dieses findet im Grundgesetz keine Erwähnung. Immerhin verpflichten eine Reihe von Landesverfassungen (übrigens nur in den alten Bundesländern) die Bürger zur Übernahme bekannter Ehrenämter wie Vormundschaft, kommunale Selbstverwaltung usw. – im fröhlichen Rheinland-Pfalz immerhin noch mit einem Recht auf entsprechende Freizeit verbunden. Im Grundgesetz passt weder Artikel 12 GG, also die Berufsfreiheit, noch auch Art. 2 Abs. 1 GG so recht, denn es geht ja nicht um die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit sondern im besten Sinne um die Entfaltung des anderen, nicht mit Geld aufzuwiegenden Gemeinwohls.

Eigentlich hatte ich mir vorgenommen, den ersten Festvortrag dieser Art seit 30 Jahren zu halten, in dem nicht der wohl meistzitierte als auch meist-missverstandene Satz *Ernst –Wolfgang Böckenfördes* zitiert wird, wonach der Staat von Voraussetzungen lebe, die er nicht selbst beeinflussen kann.

Ich zitiere diesen Satz auch nicht, sondern drehe ihn um:

Der Staat muss fortwährend Voraussetzungen schaffen und beeinflussen, von denen er lebt.

Das geschieht über Erziehung und Schule, es geschieht auch über die Wahrung und Fortentwicklung geschriebener und ungeschriebener Regeln. Aber es geht nicht nur um den Staat: Es geht um uns alle als mündige Bürger der Grundrechtsrepublik, die in Solidarität mit den Schwächeren und unter Wahrung der praktischen Konkordanz und der Rechte des Mitmenschen und damit Absage an Hass und Polarisierung am weiteren Gelingen des Unternehmens Verfassung mitarbeiten. Und damit geht es vor allem um Menschen, die ihren Beruf nicht nur als Kette von Deals sondern im wörtlichen Sinne als Organ der Rechtspflege betrachten und ehrenamtlich Gutes tun.

Ihnen und ihm gebührt Dank und alle Ehre.